

Vertrag über die Zusammenarbeit mehrerer politischer Gemeinden im Zivilstandskreis Wetzikon

Gestützt auf § 26 Abs. 2 Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; LS 230) und
§ 1 Abs. 2 der kantonalen Zivilstandsverordnung (ZVO; LS 231.1)

I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung

- Art. 1 Die politischen Gemeinden Bäretswil, Fischenthal, Gossau, Grüningen, Hinwil, Seegräben und Wetzikon (nachfolgend Vertragsgemeinden) bilden unter der Bezeichnung «Zivilstandskreis Wetzikon» auf unbestimmte Zeit einen Zivilstandskreis.
- Die Gemeinden Bäretswil und Fischenthal treten dem Zivilstandskreis neu per 1. Januar 2025 bei.
- Art. 2 Als Sitz des Zivilstandskreises wird die politische Gemeinde Wetzikon (nachfolgend Sitzgemeinde) festgelegt. Das Zivilstandsamt befindet sich in der Stadt Wetzikon.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

- Art. 3 Das Zivilstandsamt Wetzikon erfüllt alle Aufgaben des Zivilstandswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.
- Art. 4 Die Sitzgemeinde ist zuständig für:
- a) die Festsetzung des Stellenplanes,
 - b) die jährliche Festsetzung des Budgets und Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c) die Ernennung oder die Wahl der Zivilstandsbeamtinnen bzw. der Zivilstandsbeamten,
 - d) die Organisation, Führung und Aufsicht über das Zivilstandsamt sowie die Behandlung allfälliger Beschwerden, soweit die Organisation des Zivilstandsamtes in Frage steht,
 - e) die Festsetzung der Kostenbeiträge.
- Art. 5 Die Sitzgemeinde bestimmt:
- a) den Standort des Amtslokals und der Traulokale, unter Vorbehalt von Art. 6,
 - b) die Besoldung der im Zivilstandsamt tätigen Personen,
 - c) die nötige Infrastruktur (Arbeitsplatzinfrastruktur, ICT, feuersichere Aufbewahrung, Archivräume etc.).

- Art. 6 ¹ Das ordentliche Traulokal befindet sich bei der Sitzgemeinde.
 ² Ein weiteres ordentliches Traulokal befindet sich in Grüningen.
 ³ Die Vertragsgemeinden können der Sitzgemeinde Aussenlokale vorschlagen.
- Art. 7 Das Zivilstandsamt legt im Einvernehmen mit der zuständigen Instanz der Sitzgemeinde die Öffnungszeiten fest und macht sie bekannt.

III. Rechnungswesen und Kostenverteiler

- Art. 8 Die Sitzgemeinde führt über das Zivilstandsamt und die zu erfüllenden Aufgaben nach Art. 44 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) eine eigene Betriebsrechnung.
- Diese umfasst alle notwendigen Kosten für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung, insbesondere für:
- Personal- und Ausbildungskosten,
 - Infrastruktur-, Miet- und Betriebskosten gemäss internen Verrechnungsansätzen der Sitzgemeinde,
 - Investitionskosten,
- sowie
- sämtliche Einnahmen wie Gebühren, Rückerstattungen etc.
- Art. 9 ¹ Die Sitzgemeinde stellt den übrigen Vertragsgemeinden nach Massgabe deren zivilrechtlicher Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres die Nettokosten des Zivilstandsamtes aus dem Geschäftsjahr jährlich bis spätestens 31. Januar in Rechnung. Als Datengrundlage dient die rechtskräftig festgestellte zivilrechtliche Einwohnerzahl der Vertragsgemeinden durch den Kanton Zürich.
- ² Die Sitzgemeinde ist berechtigt, Akonto-Zahlungen einzufordern, deren Höhe sich nach der Nettrechnung des Vorjahres oder des genehmigten Budgets des laufenden Geschäftsjahres orientiert. Jede Akonto Rechnung wird mit der späteren Rechnung über die tatsächlichen Kosten verrechnet.
- ³ Die Sitzgemeinde liefert den Anschlussgemeinden die Budgetzahlen für das Folgejahr jeweils bis spätestens Ende Juli in schriftlicher Form.
- Art. 10 ¹ Zur Abgeltung der Initialkosten für die nachträgliche Integration im Zivilstandskreis Wetzikon bezahlen die beiden Gemeinden Bäretswil und Fischenthal dem Zivilstandsamt Wetzikon einmalig einen Betrag von Fr. 20'000.00.
- ² Die Initialkosten setzen sich zusammen aus:
- Überführung der Akten und Tresore,
 - Abgeltung Bereitstellung des Archivraumes,
 - Abgeltung Aufbewahrungsfläche für die Akten,
 - Abgeltung Erweiterung Büroinfrastruktur,
 - projektbezogene Arbeitsstunden.
- ³ Die Initialkosten teilen sich wie folgt auf:
- Gemeinde Bäretswil
 Beitrag von Fr. 10'000.00
- Gemeinde Fischenthal
 Beitrag von Fr. 10'000.00

⁴ Falls die Initialkosten höher als der Pauschalbeitrag ausfallen, so sind den Gemeinden Bäretswil und Fischenthal unter Angabe einer detaillierten Kostenzusammenstellung die Mehrkosten – nach Abzug des Pauschalbeitrages - nach Massgabe der Einwohnerzahl per Stichtag 31. Dezember 2024 in Rechnung zu stellen.

⁵ Die Sitzgemeinde stellt den Gemeinden Bäretswil und Fischenthal bis spätestens am 30. Juni 2025 die Initialkosten in Rechnung.

Art. 11 ¹ Die Digitalisierung der Einzelregister (Ehe, Geburt, Tod) aus früheren Jahren der Gemeinden Bäretswil und Fischenthal werden diesen Gemeinden gemäss Rechnung der dienstleistenden Firma weiterverrechnet.

² Der personelle Mehraufwand im Rahmen der nachträglichen Digitalisierung werden den beiden Gemeinden Bäretswil und Fischenthal nach Massgabe der Einwohnerzahl per Stichtag 31. Dezember 2024 verrechnet.

³ Die Sitzgemeinde stellt den Gemeinden Bäretswil und Fischenthal bis spätestens am 30. Juni 2026 die Kosten der Digitalisierung in Rechnung.

Art. 12 ¹ Eine allfällige Restaurierung der Einzelregister (Ehe, Geburt und Tod) der Gemeinden Bäretswil und Fischenthal werden den Besitzgemeinden effektiv in Rechnung gestellt.

² Die Beurteilung über den Zustand dieser Einzelregister sowie die zu ergreifenden Massnahmen erfolgt durch das Staatsarchiv des Kantons Zürich nach Anhörung der Sitzgemeinde.

³ Die Restaurierung der Einzelregister inkl. Verrechnung der Kosten hat bis 31. Dezember 2026 zu erfolgen. Nach Ablauf dieses Zeitpunktes fallen die Instandstellungskosten der Einzelregister zu Lasten des allgemeinen Kostenverteilschlüssels.

IV. Vertragsänderung, Kündigung

Art. 13 Die Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragsparteien. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen kantonalen Instanz.

Art. 14 Der Vertrag kann von jeder Vertragsgemeinde, unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist, auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Im Zeitpunkt der Kündigung muss eine neue Festlegung der davon betroffenen Zivilstandskreise durch den Regierungsrat vorliegen.

Art. 15 Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu erledigen.

V. Schlussbestimmungen

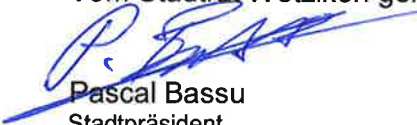
Art. 16 ¹ Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch die Gemeindevorstände gemäss § 1 Abs. 3 der kantonalen Zivilstandsverordnung, und unter Vorbehalt der Genehmigung der zuständigen kantonalen Instanz, auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Vereinbarungen mit den damaligen Anschlussgemeinden Hinwil vom 13. November 2002 (per 1. April 2003), Gossau vom 13. November 2002 (per 16. April 2003), Grüningen vom 26. November 2002 (per 1. Mai 2003), Seegräben vom 3. Dezember 2002 (per 1. Januar 2003) und Wetzikon vom 11. Dezember 2002 (per 1. Januar 2003) aufgehoben.

Art. 17 Die Gemeinde Bauma verpflichtet sich, der Sitzgemeinde auf den Termin der Amtsübergabe hin eine Prüfung durch die Aufsichtsbehörde durchführen zu lassen und die Zivilstandsregister des Zivilstandskreises Bauma bzw. die Zivilstandsakten der Gemeinden Bäretswil und Fischenthal sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.

VI. Unterschriften

Vom Stadtrat Wetzikon genehmigt am: 4.9.24


Pascal Bassu
Stadtpräsident

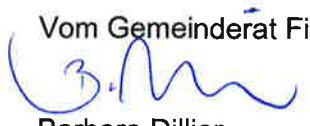

Melanie Imfeld
Stadtschreiberin

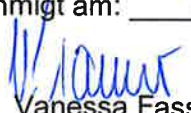
Vom Gemeinderat Bäretswil genehmigt am: 18. SEP. 2024


Teodoro Megliola
Gemeindepräsident


Andreas Sprenger
Gemeindeschreiber

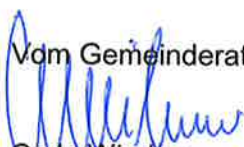
Vom Gemeinderat Fischenthal genehmigt am: 23.9.24

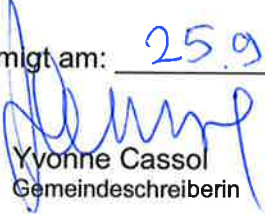

Barbara Dillier
Gemeindepräsidentin


Vanessa Fasser
Gemeindeschreiberin a.l.

Vom Gemeinderat Grüningen genehmigt am:

25.9.2024


Carlo Wiedmer
Gemeindepräsident


Yvonne Cassol
Gemeindeschreiberin

Vom Gemeinderat Hinwil genehmigt am: 2.10.2024


Andreas Bühler
Gemeindepräsident


Martina Buri
Gemeindeschreiberin

Vom Gemeinderat Gossau genehmigt am:

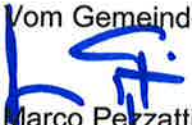
2.10.2024

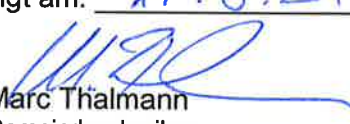

Jörg Kündig
Gemeindepräsident


Thomas Binder
Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat Seegräben genehmigt am:

17.9.24


Marco Pezzatti
Gemeindepräsident


Marc Thalmann
Gemeindeschreiber

Vom Gemeindeamt genehmigt am 23. Oktober 2024

Gemeindeamt des Kantons Züri

Abt. Zivilstandswesen



